

Betreuungsvertrag für unter 3-jährige Kinder

zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten
und der Kindertagespflegeperson
im Rahmen des Modells



Grundsätze der Kindertagespflege

- Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zum Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Tagespflegekind.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson stimmen sich in allen die Tagesbetreuung des Kindes betreffenden Fragen regelmäßig ab.
- Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

Gemäß dem Förderauftrag der Kindertagespflege orientiert sich die Kindertagespflegeperson bei der Betreuung und Erziehung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes und der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption, mit den darin aufgeführten Schwerpunkten. Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes.

Angaben über die Eltern/Personensorgeberechtigten

	Mutter/Elternteil 1	Vater/Elternteil 2
Nachname	_____	_____
Vorname	_____	_____
Straße, Nr.	_____	_____
PLZ, Wohnort	_____	_____
Tel. Privat	_____	_____
Tel. Mobil	_____	_____
Tel. Dienstlich	_____	_____
E-Mail-Adresse	_____	_____
Sorgerecht	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Aufenthalts- bestimmungsrecht	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Angaben zur Kindertagespflegeperson

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Wohnort _____

Telefonnummer: _____
privat mobil

E-Mail-Adresse: _____

Eine Pflegeerlaubnis liegt vor: ☐ ja ☐ ist beantragt

- ☐ Die Betreuung findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt
☐ Die Betreuung findet in anderen geeigneten Räumen statt:

Straße:

PLZ, Ort:

Zwischen den oben genannten Personen wird nachstehender Vertrag geschlossen.

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen am Programm TAKKI teil und anerkennen somit die Grundsätze und Richtlinien von TAKKI. Bei Nichtbeachtung kann die Kommune die Kindertagespflegeperson bzw. Eltern/Personensorgeberechtigten von TAKKI ausschließen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ausschließlich die Formulare von TAKKI unverändert für den Betreuungsvertrag zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson zu verwenden.

1. Beginn und Umfang der Kindertagespflege

Für nachfolgend genanntes Kind übernimmt die am Vertragsanfang genannte Kindertagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung, Betreuung und Verpflegung.

Angaben zum Kind:

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anzahl der Kinder in der Familie: _____ Alter der Kinder: _____

1.1. Beginn des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____

- ☐ und endet am _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Beendigungsmitteilung nach Ziff. 6 ist in diesem Fall entbehrlich. (Sofern bereits feststeht, dass das Betreuungsverhältnis nur befristet sein soll z.B. weil ein Wechsel in den Kindergarten bereits terminiert ist, so kann der Betreuungsvertrag hier bereits befristet werden).
- ☐ und ist unbefristet gültig (endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet). Die Kündigung richtet sich nach Ziff. 6.

Der Beginn des Betreuungsverhältnisses beinhaltet die Eingewöhnungsphase.

1.2. Betreuungszeiten

Eine Teilnahme an TAKKI ist mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Wochenstunden möglich

	Uhrzeit von ... bis ...	Stundenumfang
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Gesamtstundenzahl / Woche: _____

Gesamtstundenzahl / Monat (Wochenstunden x 4,3): _____

Bei wechselnden Arbeitszeiten der Eltern/Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungszeitenplan beigelegt.

1.3. Gesetzliche Bedarfskriterien bei unter einjährigen Kindern oder bei Kindern, die mehr als 35 Stunden/Woche betreut werden (falls zutreffende Konstellation, bitte ankreuzen)

- a) ☐ Betreuung von unter einjährigen Kindern

Bei unter einjährigen Kindern müssen die in § 24 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen (Bedarfskriterien) erfüllt sein und nachgewiesen werden, um einen Anspruch auf Kindertagespflege geltend zu machen. Die Bedarfskriterien werden vom zuständigen Tages- und Pflegeelternverein überprüft. Die Eltern/Personensorgeberechtigten melden etwaige Änderungen bezüglich dieser Bedarfskriterien unverzüglich an den Verein.

Die Notwendigkeit der Kindertagespflege wird wie folgt begründet:

Mutter/Elternteil 1:

- ☐ Erwerbstätigkeit
- ☐ arbeitssuchend
- ☐ berufliche Bildungsmaßnahme
- ☐ Schulbesuch
- ☐ Hochschulbesuch
- ☐ Erhalt von Eingliederungsleistungen nach SGB II

Vater/Elternteil 2:

- ☐ Erwerbstätigkeit
- ☐ arbeitssuchend
- ☐ berufliche Bildungsmaßnahme
- ☐ Schulbesuch
- ☐ Hochschulbesuch
- ☐ Erhalt von Eingliederungsleistungen nach SGB II

oder:

- ☐ die Betreuung ist aus folgendem wichtigen Grund für die Entwicklung des Kindes notwendig:
-

b) ☐ Betreuungszeiten von mehr als 35 Stunden/Woche

Bei einer Betreuungsstundenzahl von über 35 Std/Woche muss der Bedarf der Betreuungszeit dargelegt werden, da er den üblichen Förderrahmen überschreitet. Die Bedarfskriterien werden vom zuständigen Tages- und Pflegeelternverein überprüft. Die Eltern/Personensorgeberechtigten melden etwaige Änderungen bezüglich dieser Bedarfskriterien unverzüglich an den Verein:

Mutter/Elternteil 1:

- ☐ Erwerbstätigkeit, die längere Betreuungszeiten erfordert
 - ☐ Suche nach Erwerbstätigkeit, die längere Betreuungszeiten erfordert
 - ☐ berufliche Bildungsmaßnahme in Vollzeit
 - ☐ Schulbesuch in Vollzeit
 - ☐ Hochschulbesuch
 - ☐ Sonstiges:
-

Vater/Elternteil 2:

- ☐ Erwerbstätigkeit, die längere Betreuungszeiten erfordert
 - ☐ Suche nach Erwerbstätigkeit, die längere Betreuungszeiten erfordert
 - ☐ berufliche Bildungsmaßnahme in Vollzeit
 - ☐ Schulbesuch in Vollzeit
 - ☐ Hochschulbesuch
 - ☐ Sonstiges:
-

oder:

- ☐ die umfassende Betreuung ist aus folgendem wichtigen Grund für die Entwicklung des Kindes notwendig:
-

2. Betreuungsgebühr

2.1. Höhe der Betreuungsgebühr

Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der Gebührenregelung der Gemeinde/Stadt _____ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Grundlage für die Gebührenerhebung ist die vereinbarte Betreuungszeit, während der sich das Kind in der Kindertagespflege befindet.

Im Rahmen von TAKKI ist die Bezahlung der Kommune an die Kindertagespflegeperson pro Betreuungsstunde verbindlich festgelegt. Bei Teilnahme an TAKKI sind keine weiteren Zusatzvereinbarungen über die reguläre Bezahlung pro Betreuungsstunde hinaus zulässig. Nur sofern zusätzliche Leistungen vereinbart werden, z.B. Bring- und Abholleistungen, können dafür angemessene zusätzliche Geldleistungen mit den abgebenden Eltern/Personensorgeberechtigten vereinbart werden. Diese sind dann nicht Bestandteil von TAKKI (siehe Punkt 2.3.).

2.2. Inhalt der Betreuungsgebühr

Im vereinbarten Betrag sind die Kosten für die Betreuung enthalten. Hierunter fallen nicht Ausstattung mit Windeln, Pflegemittel und Kleidung.

Auch Kosten für ggf. anfallende Hauptmahlzeiten sind zusätzlich zu bezahlen und nachfolgend zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.

2.3. Sonderregelungen

Gesondert berechnet und von den Eltern/Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt werden:

(z.B. Hauptmahlzeiten, besondere Ernährung, Ausflüge,...)

2.4. Überschreitung der Betreuungszeit

Eine Überschreitung der in Ziffer 1.2. genannten Betreuungszeit ist nur nach rechtzeitiger Absprache möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungsstunden werden mit _____ Euro je Kind und Stunde berechnet. Dieser Betrag wird ohne Beteiligung der Kommune von den Eltern/Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson bezahlt. Fallen Überschreitungen regelmäßig an, muss die Bezahlung entsprechend der Entgeltregelung der Kommune angepasst werden.

3. Regelung bei Ausfallzeiten

3.1. Betreuungsfreie Tage

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf bis zu 28 betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr (ohne Krankheit) bei einer 5-Tage Woche. Die betreuungsfreien

Tage werden zu Beginn der Betreuung bzw. nachfolgend am jeweiligen Jahresanfang mit den Eltern/Personensorgeberechtigten abgestimmt. Wird eine Ersatzbetreuung während der betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson erforderlich, bemüht sich der zuständige Tages- und Pflegeelternverein auf Anfrage der Eltern/Personensorgeberechtigten und bei rechtzeitiger Bekanntgabe (mind. 8 Wochen vorher) um die Vermittlung einer Ersatzkindertagespflegeperson. Die Ersatzkindertagespflegeperson wird in diesen Fällen direkt von den Eltern/Personensorgeberechtigten bezahlt, ohne Beteiligung der Kommune.

3.2. Fortbildungstage

Die Kindertagespflegeperson hat (auch bei Teilzeit) Anspruch auf zwei betreuungsfreie Fortbildungstage kalenderjährlich als Ausgleich für die verpflichtenden Praxisfortbildungseinheiten. Die besuchten, fachlich einschlägigen Fortbildungen sind zum Zweck der Genehmigung dieser Tage der Kommune gegenüber nachzuweisen.

3.3. Krankheit des Tageskindes

Bei einer Erkrankung des Kindes verpflichten sich die Eltern/Personensorgeberechtigten, die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. Falls die Unterbringung bei der Kindertagespflegeperson unmöglich ist (z.B. bei Ansteckungsgefahr, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder aufwändiger Pflege etc.), ist es Aufgabe der Eltern/Personensorgeberechtigten, für das Kind zu sorgen. In diesem Fall wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr an die Kindertagespflegeperson weiterbezahlt. Im Zweifelsfall wird der Kindertagespflegeperson ein ärztliches Attest vorgelegt aus dem hervorgeht, dass das Tageskind die Kindertagespflegestelle wieder besuchen kann.

Hinweis:

Nach § 45 Sozialgesetzbuch V können berufstätige Eltern/Personensorgeberechtigte zur Pflege kranker Kinder bis zu 10 Tage je Kind bzw. Alleinerziehende bis zu 20 Tage zu Hause bleiben. Je Kalenderjahr besteht dieser Anspruch insgesamt für 25 Tage bzw. für Alleinerziehende für 50 Tage. Bitte erkundigen Sie sich dazu bei Ihrem Arbeitgeber.

3.4. Krankheit, Arbeits- und Wegeunfall der Kindertagespflegeperson

Im Falle einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson oder deren Haushaltsangehörigen verpflichtet sie sich, unverzüglich die Eltern/Personensorgeberechtigten, den zuständigen Tages- und Pflegeelternverein und die TAKKI-Kommune zu benachrichtigen. Ab dem 4. Krankheitstag ist zusätzlich die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gegenüber der TAKKI-Kommune erforderlich. Arbeits- oder Wegeunfälle sind sofort (1. Tag) über einen Unfallarzt/Durchgangsarzt der Unfallversicherung zu melden.

Bei längerfristiger Krankheit der Kindertagespflegeperson (ab dem 3. Tag), bemüht sich der zuständige Tages- und Pflegeelternverein auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten um eine Ersatzbetreuung. Eine Ersatzkindertagespflegeperson kann aber auch von den Eltern/Personensorgeberechtigten gesucht werden, ggf. gleich am ersten Tag. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, eine Ersatzkindertagespflege unmittelbar und unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim zuständigen Tages- und Pflegeelternverein anzuzeigen. Die Ersatzkindertagespflegeperson stellt am Ende der Ersatzbetreuung einen schriftlichen Antrag an die Kommune (diesen bitte beim Tages- und Pflegeelternverein einreichen). Sie wird dann von der Kommune ab

dem ersten Ersatzbetreuungstag bezahlt, sofern sie über eine Pflegeerlaubnis verfügt oder die Grundqualifikation durchlaufen hat, oder eine Ausbildung zur Erzieherin/Erzieher abgeschlossen hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ersatzkindertagespflegeperson im Haushalt wohnt, da in diesem Fall familiäre Hilfe unterstellt werden kann. Für die Eltern/Personensorgeberechtigten entsteht für die Ersatzkindertagespflege keine zusätzliche Kostenbeteiligung.

Die Kindertagespflegeperson erhält während der Erkrankung die laufende Geldleistung für max. 6 Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt¹, abweichend hiervon sind bei einem Arbeits- oder Wegeunfall Ansprüche gegenüber der Unfallversicherung geltend zu machen. Im Fall einer verspäteten Meldung der Arbeitsunfähigkeit werden Krankheitszeiten vor der Meldung nicht vergütet.

3.5. Krankheit der Kinder der Kindertagespflegeperson

Im Falle einer Erkrankung der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson verpflichtet sich diese, die Eltern/Personensorgeberechtigten, den zuständigen Tages- und Pflegeelternverein und die TAKKI-Kommune unverzüglich zu benachrichtigen. Es ist dabei klar zu definieren, ob dennoch Betreuungsbereitschaft, und ob ggf. Ansteckungsgefahr für die Tageskinder besteht.

Zur finanziellen Absicherung zahlt die TAKKI-Kommune bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Erkrankung („Formular 21“, so genannter Kinderkrankenschein) die Geldleistung für die in § 45 Abs. 2 SGB V genannte Dauer zu 100 % fort. Bei gleichzeitigem Anspruch auf gesetzliches Kinderkrankengeld² muss diese Leistung zusätzlich bei der Krankenkasse beantragt und dann als Ersatz für die Vorauszahlung an die TAKKI-Kommune erstattet werden.

Im Fall einer verspäteten Meldung der Erkrankung der Kinder werden Zeiten vor der Meldung nicht vergütet.

Bei längerfristiger Krankheit der Kinder der Kindertagespflegeperson (ab dem 3. Tag), bemüht sich der zuständige Tages- und Pflegeelternverein auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten um eine Ersatzbetreuung. Eine Ersatzkindertagespflegeperson kann aber auch von den Eltern/Personensorgeberechtigten gesucht werden, ggf. gleich am ersten Tag. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, eine Ersatzkindertagespflege unmittelbar und unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars beim zuständigen Tages- und Pflegeelternverein anzuzeigen. Die Ersatzkindertagespflegeperson stellt am Ende der Ersatzbetreuung einen schriftlichen Antrag an die Kommune (diesen bitte beim Tages- und Pflegeelternverein einreichen). Sie wird dann von der Kommune ab dem ersten Ersatzbetreuungstag bezahlt, sofern sie über eine Pflegeerlaubnis verfügt oder die Grundqualifikation durchlaufen hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

¹ Zur Absicherung ab dem 43. Krankheitstag bzw. 7. Woche wird der Abschluss einer Krankenversicherungstarifs mit Anspruch auf Krankengeld empfohlen („Wahlerklärung zum gesetzlichen Krankengeldanspruch“ § 44 Abs. 2 Nr. 2 SGB V). Die Erstattung der hälftigen hierfür anfallenden Versicherungsprämie kann gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII beim Amt für Jugend beantragt werden.

² Bei Abschluss der in 3.4 empfohlenen Wahlerklärung bei der Krankenkasse besteht für *hauptberuflich* Selbständige Anspruch auf Kinderkrankengeld. Die Leistung der TAKKI-Kommune soll also alle Tagespflegepersonen absichern, die nur nebenberuflich selbständig sind und daher kein Kinderkrankengeld erhalten können, oder die einen allgemeinen Tarif für hauptberufliche Selbständigkeit gewählt haben und daher den gesetzlichen Anspruch beim Kinderkrankengeld aufgestockt erhalten. Keine Unterstützung erhalten daher alle Tagespflegpersonen, die auf einen möglichen allgemeinen Tarif bei der Krankenkasse bewusst verzichten.

Gesetzliche Ansprüche gegenüber der Krankenkasse sind also stets vorrangig geltend zu machen.

die Ersatzkindertagespflegeperson im Haushalt wohnt, da in diesem Fall familiäre Hilfe unterstellt werden kann. Für die Eltern/Personensorgeberechtigten entsteht für die Ersatzkindertagespflege keine zusätzliche Kostenbeteiligung.

3.6. Formblatt zum Eintragen der betreuungsfreien Tage und der Krankheitstage

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, einen Nachweis über ihre betreuungsfreien Tage und Krankheitstage mit dem dafür vorgesehenen Formblatt selbständig zu führen und auf Verlangen bzw. im Konfliktfall der Kommune vorzulegen. Die Aufbewahrungszeit des Formblatts beträgt fünf Jahre.

4. Besondere Regelungen

4.1. Bringen / Abholen

- ☐ das Kind wird von den Eltern/Personensorgeberechtigten zur Kindertagespflege gebracht
- ☐ andere Bring-Regelung: _____
- ☐ das Kind wird von den Eltern/Personensorgeberechtigten von der Kindertagespflege abgeholt
- ☐ andere Abholregelung: _____

Ergänzende Vereinbarung: _____

4.2. Unternehmungen

Die Kindertagespflegeperson darf mit dem Kind folgende Unternehmungen durchführen:

- ☐ das Kind in ihrem PKW mitnehmen
- ☐ das Kind auf dem Fahrrad bzw. im Fahrradanhänger mitnehmen
- ☐ mit dem Kind einen Spielplatz / Waldspielplatz besuchen
- ☐ mit dem Kind ein Hallen- bzw. Freibad besuchen
- ☐ das Kind selbst Fahrrad fahren lassen
- ☐ Anwesenheit von Haustieren:
- ☐ Ausflüge
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Für die Benutzung von Computer, Handy, Fernseher o.ä. gilt:

4.3. Mahlzeiten

Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen Mahlzeiten. Dabei wird es durch die Kindertagespflegeperson „nach Art des Hauses“ verköstigt, sofern nachfolgend, z.B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten, nichts anderes vereinbart ist:

Mit der von der Kommune erhaltenen Bezahlung sind Kosten für kleinere Snacks und Getränke abgedeckt. Lediglich für Mittagsmahlzeiten können weitere Kosten erhoben werden, die von den Eltern/Personensorgeberechtigten ggf. direkt zu bezahlen sind und nachfolgend vereinbart werden:

4.4. Beeinträchtigungen

Bei der Betreuung des Kindes sind bei einem nachfolgend angekreuzten Fall die dazu gemachten Angaben zu beachten. Sofern der Platz nicht ausreichend ist, bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt ergänzen und darauf verweisen.

- ☐ Allergie: _____
- ☐ chronische Erkrankung: _____
- ☐ körperliche Beeinträchtigung: _____
- ☐ geistige Beeinträchtigung _____
- ☐ Sonstiges: _____

4.5. Bildaufnahmen

- ☐ die Anlage „Einwilligungserklärung Fotos“ wurde ausgefüllt und ist Bestandteil dieses Vertrags.

5. Arztbesuche, medizinische Fürsorge und Schutzimpfung

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche werden in der Regel von den Eltern/Personensorgeberechtigten durchgeführt. Die Kindertagespflegeperson ist darüber zu informieren.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, bei Verletzungen, plötzlichen Erkrankungen des Kindes und in sonstigen Notfällen die Eltern/Personensorgeberechtigten zu informieren und ggf. ärztliche Hilfe zu veranlassen. Für solche Notfälle muss eine entsprechende Handlungsvollmacht vorhanden sein.

Es liegt im Ermessen der Kindertagespflegeperson, ob die Eltern/Personensorgeberechtigten ihr Kind im akuten Krankheitsfall von der Kindertagespflegestelle abholen müssen.

Seit 01.03.2020 müssen Kinder, die in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege betreut werden, einen Impfschutz gegen Masern nachweisen.

- ☐ die Anlage „Vollmacht Medikamentengabe & Notfall“ wurde ausgefüllt.

6. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Eine TAKKI-Beendigungsmitteilung wird immer an den zuständigen Tages- und Pflegeelternverein geschickt und von dort an die Kommune weitergeleitet.

6.1. Beendigung bei Vollendung des dritten Lebensjahres

Dieser spezielle TAKKI-Vertrag endet ohne Kündigung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Für die anschließende Betreuung müssen sich die Eltern/Personensorgeberechtigten rechtzeitig bei der Wohnsitzkommune um einen Platz in einer Kindertageseinrichtung bewerben, da dieser ab dem 3. Geburtstag vorrangig zur Kindertagespflege ist.

Das Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege kann also nur fortgesetzt werden, sofern ein rechtzeitig beantragter vorrangiger Platz in einer Kindertageseinrichtung nicht verfügbar ist. Für dieses Kind kann dann ein Anschlussvertrag im Modell TAKKI für maximal ein weiteres Jahr geschlossen werden.

6.2. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann, ggf. auch im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Beginn der tatsächlichen Betreuung, von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. oder Ende des jeweiligen Monats gekündigt werden. Eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu einem anderen Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.

Bei Zuteilung eines vorrangigen Kita-Platzes verpflichten sich die Eltern/Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Kündigung dieses TAKKI-Betreuungsvertrags. Sollte dies versäumt werden, sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, die aus dieser Verzögerung entstehende Geldleistung selbst zu bezahlen.

6.3. Fristlose Kündigung

Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

Wichtige Gründe für die Eltern/Personensorgeberechtigten sind u.a.

- eine Vernachlässigung und/oder Gefährdung des zu betreuenden Kindes
- wesentliche Verstöße gegen diesen Vertrag.

Wichtige Gründe für die Kindertagespflegeperson sind u.a.

- eine Krankheit, die die weitere Erfüllung des Vertrags unmöglich macht
- wesentliche Verstöße gegen diesen Vertrag
- wenn Eltern/Personensorgeberechtigte mit mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug sind.

Der zuständige Tages- und Pflegeelternverein bietet im Streitfall im Sinne einer gütlichen Einigung und zum Wohl des Kindes eine fachliche Begleitung (Mediation) an, die eine Rechtsberatung jedoch nicht ersetzen kann.

Bei einer rechtmäßigen fristlosen Kündigung entfällt der Anspruch auf Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, sowie der Kostenbeitrag der Eltern/Personensorgeberechtigten zu diesem Tag.

6.4. Kündigung während des ersten Monats

Innerhalb des ersten Monats des Vertrags (z.B. auch 15. des Monats bis 15. des Folgemonats) kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist

von 2 Wochen gekündigt werden. Der Anspruch auf Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, sowie der Kostenbeitrag der Eltern/Personensorgeberechtigten entfällt zu diesem Tag.

6.5. Formerfordernis

Kündigungen nach Ziffern 6.2 bis 6.4 dieses Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Zusätzlich ist die TAKKI Beendigungsmitteilung auszufüllen. Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes, die letzte Zeit als Phase der Ablösung zu gestalten.

7. Zusammenarbeit der Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson

Eltern/Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson arbeiten zum Wohle des Kindes zusammen. In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch über alle Fragen, die die Betreuung, Erziehung und Förderung des Kindes/der Kinder betreffen, statt.

8. Auskunft und Schweigepflicht

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich

- zu gegenseitigen Informationen über alle wichtigen Begebenheiten und Vorkommnisse, die das Kind/die Kinder betreffen, und
- über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, auch nach Beendigung des Vertrags, Stillschweigen zu wahren.
- Die Kindertagespflegeperson ist gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, den zuständigen Tages- und Pflegeeltern e.V. bzw. das Amt für Jugend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.
- Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den zuständigen Tages- und Pflegeelternverein zu informieren. Es muss eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemeinsam mit dem Tages- und Pflegeelternverein unter Einbeziehung einer „im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieF) erfolgen. Sofern der wirksame Schutz des Kindes nicht anders sichergestellt werden kann, ist das Jugendamt zu informieren. Bei dringender/akuter Gefahr ist das Jugendamt unmittelbar hinzuzuziehen.

9. Versicherungen

Bestehende **Versicherungen der Kindertagespflegeperson:**

- ☐ Betriebshaftpflichtversicherung über den Tages- und Pflegeelternverein in _____
- ☐ oder Zusatzversicherung bei der Familienhaftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson: _____

- ☐ Unfallversicherung über die BGW
- ☐ Sonstige Versicherungen: _____

Bestehende Versicherungen der Eltern/Personensorgeberechtigten:

- ☐ Familienhaftpflichtversicherung: _____
- ☐ Krankenversicherung: _____
- ☐ Sonstige Versicherungen: _____

Hinweis:

„Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen sind über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII). Entscheidend dabei ist, dass die Eignung der Kindertagespflegeperson durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde“ (Quelle: www.handbuch-kindertagespflege.de).

Für Unfälle der Eltern/Personensorgeberechtigten oder anderer Personen, die das Tageskind bringen oder abholen, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen aller Art übernimmt die Kindertagespflegeperson keine Haftung.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

11. Abschließende Hinweise

Jegliche Änderung des Vertragsinhalts muss dem zuständigen Tages- und Pflegeelternverein mitgeteilt werden. Dieser wiederum informiert die TAKKI-Kommune über die eingetretenen Änderungen. Zur Einwilligung zu Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird auf die Anlage zum Betreuungsvertrag verwiesen.

Wir/Ich sind/bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Vertrags vom Tages- und Pflegeeltern e.V. Landkreis Böblingen bzw. vom Tageskinder e.V. Leonberg an die zuständige Kommune weitergegeben wird.

Bitte kopieren Sie diesen Vertrag nach dem Ausfüllen, unterschreiben ihn und schicken Sie die Kopie dem zuständigen Tages- und Pflegeelternverein zu (bitte nicht Ihren Original-TAKKI-Vertrag!).

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern/Personensorgeberechtigten müssen jeweils einen Originalvertrag besitzen. Bitte beachten Sie, dass die Kopie gut lesbar sein muss.

Der Verein leitet die Kopie des TAKKI-Vertrags an die Wohnsitzkommune des Tageskindes weiter.

Die Richtigkeit der Angaben im Vertrag wird bestätigt. Ich versichere/wir versichern, dass ich/wir mit erstem Wohnsitz an der auf Seite 1 genannten Anschrift gemeldet sind.

Ort, Datum: _____

Unterschriften der /des gesetzlichen Vertreterin/Vertreterers gemäß Sorgerecht.

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson wurden in allen Fragen, die das Betreuungsverhältnis nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII betreffen, informiert und beraten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters des Tages- und Pflegeelternvereins, Stempel